

## Benutzungsordnung

der Gemeinde Breidenbach

für die Deponien zur Ablagerung von Bauschutt, Erdaushub und anderen inerten Stoffen  
in den Gemarkungen der OT. Achenbach, Oberdieten, Wiesenbach und Niederdieten

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S.66), in Verbindung mit den 55 1 bis 5 a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225): zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532), dem § 2 Abs. 2 der "Satzung über die geordnete Beseitigung von Abfällen im Landkreis Marburg-Biedenkopf" sowie dem § 4 der "öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Anlage von Abfalldeponien für Bauschutt, Erdaushub und andere inerte Stoffe im Gebiet der Gemeinde Breidenbach vom 04.09.1978 zwischen dem Landkreis Marburg-Biedenkopf und der Gemeinde Breidenbach hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breidenbach in der Sitzung am 29.04.1982 folgende Benutzungsordnung für die Deponien zur Ablagerung von Bauschutt, Erdaushub und anderen inerten Stoffen im Gebiet der Gemeinde Breidenbach beschlossen:

### § 1

#### Betrieb der Deponien

Die Bauschuttdeponien in den Gemarkungen der OT. Achenbach, Oberdieten, Wiesenbach und Niederdieten sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Breidenbach.

### § 2

#### Betriebszeiten

- (1) Die Deponien sind geöffnet
- |                    |                      |
|--------------------|----------------------|
| Montag bis Freitag | von 8.00 – 18.00 Uhr |
| Samstag            | von 8.00 – 16.00 Uhr |

Abfallstoffe können nur während dieser Öffnungszeiten angeliefert werden. Hierzu ist der Ortsvorsteher zu verständigen bzw. der Schlüssel zum Öffnen des Tores der Deponie abzuholen.

- (2) Die Deponien dürfen nur auf den kenntlich gemachten Wegen und nur zu den bekanntgegebenen Betriebszeiten befahren oder betreten werden. Das Befahren oder Betreten der Deponien außerhalb der Wege und außerhalb der Betriebszeiten ist verboten.

### § 3

#### Abfallstoffe

- (1) Auf den Deponien dürfen folgende Abfälle gelagert werden:

- a) Feste mineralische Abfälle (Bauschutt, Straßenaufbruch, Bodenaushub)
  - b) Holzabfälle  
(Ast- und Strauchwerk, Rinden, Schwarten, Spreissel, Sägemehl und Sägespäne)
  - c) Aschen :Und Schlacken aus der Verbrennung (Flugasche, Holzasche, Kesselschlacke)
  - d) Pflanzliche Abfälle  
(aus Gärten, Land- und Forstwirtschaft)
- (2) Andere als die genannten Abfälle dürfen nicht abgelagert werden.
- (3) Der Anlieferer ist verpflichtet, auf Befragen den Aufsichtspersonen genaue Angaben über die Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.
- (4) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt und verpflichtet, die in die Deponien einfahrenden Fahrzeuge daraufhin zu überprüfen, ob sie nur die obengenannten zugelassenen Abfälle mitführen, die in den Deponien behandelt bzw. beseitigt werden dürfen. Sie sind berechtigt, Personen und Fahrzeuge zurückzuweisen, die andere als die zugelassenen Abfälle oder Stoffe ablagern wollen.
- (5) Die Gemeinde behält sich vor, die angelieferten Abfälle auf Kosten des Auftraggebers bzw. Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Wirkung zu analysieren oder durch Dritte analysieren zu lassen, um ihre Deponiefähigkeit festzustellen.

#### § 4

##### Annahme der Abfälle

- (1) Jede Anlieferung ist den Aufsichtspersonen zu melden; ihre Weisungen sind zu beachten.
- (2) Die angelieferten Abfälle gehen mit der Übernahme zur geordneten Deponierung in das Eigentum der Gemeinde Breidenbach über. Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (3) Berechtigt zur Anlieferung der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Abfälle sind ausschließlich Auftraggeber bzw. Anlieferer mit Abfallstoffen aus der Gemeinde Breidenbach.
- (4) Auftraggeber ist diejenige natürliche oder juristische Person, auf deren Rechnung die Abfallstoffe auf den Deponien deponiert werden. Anlieferer ist diejenige natürliche oder juristische Person, die Abfallstoffe auf den Deponien übergibt.

#### § 5

##### Verhalten auf den Deponien

- (1) Unbefugten ist das Betreten der Deponien strengstens verboten.
- (2) Der Aaslieferer und seine Erfüllungsgehilfen haben auf den Deponiegeländen den Anweisungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

- (3) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art auf den Deponiegeländen ist untersagt.

## § 6

### Gebühren

Die Gebühr beträgt pro Lkw 5,-- DM.  
Alle anderen Fahrzeuge bleiben gebührenfrei.

## § 7

### Abrechnung

- (1) Für Daueranlieferer werden die Gebühren monatlich abgerechnet.
- (2) Der Rechnungsbetrag ist innerhalb 14 Tagen rein netto ohne jeden Abzug auf eines der Konten bei der Genossenschaftsbank Breidenbach Nr. 50466, BLZ 517 626 01 Kreissparkasse Biedenkopf Nr. 200 705.2, BLZ 517 520 66 zu überweisen.
- (3) Von den sonstigen Anlieferern ist das Entgelt sofort bei der Ablagerung bei den Ortsvorstehern zu entrichten.

## § 8

### Anerkennung der Benutzungsordnung

Mit der Anlieferung erkennt der Auftraggeber bzw. Anlieferer diese Benutzungsordnung vollinhaltlich an.

Auftraggeber und Anlieferer sind verpflichtet, sofern sie sich Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen bedienen, diesen die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu geben.

## § 9

### Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung können als Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, ber. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) mit Geldbußen geahndet werden, soweit sie nicht bereits nach Bundes- oder Landesgesetzen mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Verwaltungsbehörde im Sinne von 9 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2 HGO ist der Gemeindevorstand.

## § 10

### Rechtsbehelfe

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Benutzungsordnung regeln sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ein Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

## § 11

### Abgabenhinterziehung

Vorsätzlich begangene oder versuchte Abgabenhinterziehung wird als Vergehen gem. § 5 KAG, leichtfertige Hinterziehung und die Abgabengefährdung als Ordnungswidrigkeit gem. § 5 a KAG geahndet.

## § 12

### Zwangsmittel

Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen -Verwaltungsverfügungen kann nach den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Breidenbach, den 29.04.1982